



COVID-19-Präventionskonzept

zur Wiederaufnahme von Veranstaltungen im Wiener Konzerthaus

1. Präambel

Die Österreichische Bundesregierung hat als Maßnahme zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 am 16.3.2020 das Betreten von Freizeitbetrieben und die Inanspruchnahme von Dienstleistungen in solchen Betrieben untersagt.

Mit der 2. COVID-19-LV (BGBl. II Nr. 299/2020) wurde die Lockerungsverordnung BGBl. II Nr. 207/2020 dahingehend geändert, dass ab dem 2. Juli 2020 Veranstaltungen im Bereich Kultur unter bestimmten Voraussetzungen ermöglicht werden. Ein Stufenplan sieht vor, dass mit 1. Juni Veranstaltungen bis 100 Personen zulässig sind, mit 1. Juli Veranstaltungen bis 250 Personen zulässig sind, mit 1. August 2020 Veranstaltungen mit bis zu max. 1000 Personen zulässig sind und ab 1. September 2020 in geschlossenen Räumen Veranstaltungen mit bis zu max. 5000 Personen nach Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde zulässig sind, wenn von Seiten des Veranstalters ein COVID-19-Präventionskonzept vorgelegt wird.

Das zu erstellende COVID-19-Präventionskonzept hat insbesondere Vorgaben zur Schulung der Mitarbeiter und basierend auf einer Risikoanalyse Maßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos zu beinhalten. Hierzu zählen insbesondere:


- Regelungen zur Steuerung der Besucherströme
- Spezifische Hygienevorgaben
- Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-19-Infektion
- Regelungen betreffend der Nutzung sanitärer Einrichtungen
- Regelungen betreffend der Verabreichung von Speisen und Getränken.

2. Allgemeine Sicherheitsmaßnahmen

Die vom Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz allgemein empfohlenen Maßnahmen zum Schutz vor Coronaviren sind weiterhin Teil des allgemeinen Verhaltenskodex für Beschäftigte sowie Besucherinnen und Besucher.

Folgende allgemeine Maßnahmen sind daher auch weiterhin geboten:

- Regelmäßig Hände mit Seife waschen oder mit Desinfektionsmittel desinfizieren
- Gesicht und vor allem Mund, Augen und Nase nicht mit den Fingern berühren
- Händeschütteln und Umarmungen vermeiden

- 
- Niesen und Husten in Armbeugen oder Papiertaschentuch, welches sofort zu entsorgen ist
 - Ein Abstand von 1 Meter zwischen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt wohnen, ist grundsätzlich einzuhalten

3. COVID-19-Beauftragte/Beauftragter

Der Vorstand bestellt gem. § 10 Abs. (5) 2. COVID-19-LV-Novelle eine Covid-19-Beauftragte/einen Covid-19-Beauftragten. Die/Der COVID-19-Beauftragte achtet auf die Einhaltung des COVID-19-Präventionskonzeptes und berichtet dem Vorstand regelmäßig. Im Falle von Vermietungen an externe Veranstalter hat dieser zusätzlich einen Covid-19-Beauftragten zu nennen. Der externe Veranstalter hat sich zur Einhaltung der Maßnahmen dieses COVID-19-Präventionskonzeptes zu verpflichten, soweit es seinen Wirkungsbereich betrifft.

4. Schutzziel

Veranstalter sind zum Schutz ihrer Beschäftigten und Besucher bzw. Besucherinnen (Publikum) gleichermaßen verpflichtet. Da Veranstaltungen gemäß § 10 der oben angeführten Verordnung als „geplante Zusammenkünfte und Unternehmungen zur Unterhaltung, Belustigung, körperlichen und geistigen Erleichterung und Erbauung“ ein erhöhtes Risiko zur Verbreitung der Krankheit aufweisen.

Während die Fürsorgepflicht des Dienstgebers auch den Schutz von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Kunst, Technik, Verwaltung) i.S. der Corona-Maßnahmen umfasst, sind für Besucherinnen und Besucher besondere Maßnahmen im Sinne der COVID-19-LV erforderlich.

Maßnahmen für Veranstaltungsstätten beziehen sich daher auf die beiden räumlich getrennten Bereiche

- Öffentlicher Publikumsbereich und
- Back-Stage Bereich (Bühnen, Künstlerzimmer, Künstlersanitärräume, Küchen)

wobei vorliegendes Konzept in erster Linie den Schutz des Publikums behandelt. Beide Bereiche (Öffentlicher Publikumsbereich und Back-Stage Bereich) sind räumlich und organisatorisch so getrennt, dass mit wenigen zur Gewährleistung eines sicheren Betriebs notwendigen Ausnahmen (z.B. Feuerwehr, Publikumsdienst) kein Austausch zwischen den Bereichen stattfindet.



5. Schutzmaßnahmen im öffentlichen Publikumsbereich

Schutzmaßnahmen betreffen die Steuerung der Besucherströme in allen Phasen des Kundenkontakts: vom Kauf der Eintrittskarte über das Betreten des Konzerthauses, die Nutzung der allgemein zugänglichen Räume bis zum Verlassen des Hauses.

Besondere Vorsicht gilt für sogenannte Hot Spots, also Räume, in denen die Einhaltung der Abstandsregel nicht oder nur schwer umzusetzen sind.

5.1. Verkauf von Eintrittskarten

Der Verkauf von Eintrittskarten erfolgt nur in personalisierter Form und unter Achtung der behördlichen Vorschriften. Die Weitergabe von Tickets soll durch entsprechende AGBs ausgeschlossen werden. Die Daten werden nur nach Aufforderung durch die Behörde weitergegeben, außer die Speicherung und eine anderwärtige Verwendung der Daten erfolgen mit ausdrücklicher Zustimmung von Kunden.

Maßnahmen betreffend den Erwerb von Eintrittskarten:

- Zuteilung von Eintrittskarten unter der Maßgabe, dass der geforderte Mindestabstand von einem Meter zwischen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt wohnen oder einer gemeinsamen Besuchergruppe angehören, eingehalten wird.
- Kann dieser Abstand auf Grund der Anordnungen der Sitzplätze nicht eingehalten werden, sind die jeweils seitlich daneben befindlichen Sitzplätze freizuhalten, sofern nicht durch andere geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert werden kann.
- Der Verkauf von Tickets erfolgt ausnahmslos in personalisierter Form oder online durch Bekanntgabe der Identität. Jeder Besucher hat einen eindeutig zugewiesenen und gekennzeichneten Platz.
- An den Tages- und Abendkassen erfolgt die Aufnahme der Kundendaten in geeigneter Form. Die Speicherung des Datensatzes erfolgt mit Datum der Veranstaltung, Sitzplatznummer, Name und Kontaktdaten (Adresse und/oder Telefonnummer).
- Die Erfassung, Speicherung und Nutzung der Kundendaten steht in Einklang mit der DSGVO und der Datenschutzrichtlinie des Wiener Konzerthauses.
- Bei Gruppenbuchungen durch einen externen Veranstalter werden die oben genannten Bedingungen an den externen Veranstalter überbunden. In diesen Fällen erfolgt die Registrierung des Käufers.

5.2. Betreten des Konzerthauses – Einlassmanagement, Boarding

Beim Betreten des Konzerthauses ist eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen. Das gilt so lange, bis sich die Besucher auf den ihnen zugewiesenen Plätzen im Saal aufhalten. Die Einhaltung dieser Vorgabe wird durch die Mitarbeiter des Publikumsdienstes kontrolliert.



Für die Lenkung der Besucherströme ist ein Einlassmanagement installiert, damit die Ansammlung größerer Menschenmengen im Garderobenbereich vermieden wird und die Besucher rasch aus dem Garderobenbereich in den Saalbereich gelangen können. Dafür stehen speziell ausgebildete Mitarbeiter des Publikumsdienstes in der Garderobenhalle zur Verfügung. Die Kunden werden bereits vor der Veranstaltung aktiv und über sämtliche verfügbare Kommunikationskanäle (Homepage, Info beim Kauf der Karten, vor Ort) über die Maßnahmen zum Einlassmanagement informiert.

Maßnahmen betreffend Einlassmanagement, Boarding

- Bei allen Konzerten sind alle Eingänge von der Lothringerstraße -3 Haupttüren mit 2,12m lichte Breite, 2 Nebentüren mit 1,52m lichte Breite - und vom Heumarkt – 3 Haupttüren mit 2,31m lichte Breite - geöffnet.
- Die Zahl der Mitarbeiter des Publikumsdienstes wird erhöht, damit die Schutzmaßnahmen gut begleitet und umgesetzt werden können.
- Alle öffentlichen Publikumsflächen wie Pausenbuffets, Toiletten, Aufzüge und Gänge werden als Hot Spots betrachtet, da für die Besucher die Einhaltung des Abstands von einem Meter schwierig einzuhalten ist. Bei allen Hot Spots sind speziell ausgebildete Mitarbeiter des Publikumsdienstes eingesetzt, die auf die Einhaltung der allgemein empfohlenen Maßnahmen zum Schutz vor Coronaviren achten.
- Die Besucher werden beim Betreten des Konzerthauses umfassend über wichtige Verhaltensregeln durch Hinweisschilder, Videoscreens o.ä. Mittel informiert.
- Kontrollierte Führung bzw. Leitung der Besucher zu den offenen und freien Garderoben.
- Garderobenmitarbeiter tragen eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung.
- Bodenmarkierung für den 1m Abstand vor der Garderobe.
- Alle Stiegenaufgänge sind geöffnet, damit die Ansammlung von größeren Menschenmengen vermieden wird. Die große Haupttreppe und 6 weitere Stiegenaufgänge führen in den großen Saal.
- Aufzüge stehen zur ausschließlichen Benutzung für gebrechliche oder gehbehinderte Personen zur Verfügung. Die Koordination der Liftfahrten erfolgt durch einen speziell geschulten Mitarbeiter des Publikumsdienstes.
- Die Freigabe des Hauses für die Besucher erfolgt mindestens 1 Stunde vor Vorstellungsbeginn, damit die Besucher in den Saalbereich gelangen können.
- Zugänge zum Großen Saal: 9 im Parterre, 7 am Balkon (Logen) und 2 auf der Galerie
- Digitale Zugangskontrolle durch Scannen des Tickets (kontaktloser Zugang).
- Finden zeitgleich oder in unmittelbarer zeitlicher Abfolge mehrere Veranstaltungen statt, wird durch zeitlich gestaffelte Beginnzeiten gewährleistet, dass sich Personen der verschiedenen Veranstaltungen nicht in unmittelbarer räumlicher Nähe begegnen.
- In den Sälen stehen speziell geschulte Mitarbeiter des Publikumsdienstes den Besuchern für das Auffinden ihrer Sitzplätze zur Verfügung. Dadurch soll die Ansammlung von Besuchern in den Gängen der Säle vermieden werden.



Verfügbare Verkehrsflächen innerhalb des Gebäudes:

- Eintrittsbereich und Garderobebereich Erdgeschoß: 1.286,65 m²
- Foyers und Hauptstiege: 1.357,25 m²
- Parterre Mozartsaal & Schönbergsaal: 429,57 m²
- Fläche Großer Saal Publikumsbereich: 1.232,86 m²

Maßnahmen betreffend der Verabreichung von Speisen und Getränken:

- Für den Betrieb von Pausenbuffets gelten die das Gastgewerbe betreffenden Bestimmungen der COVID-19-LV in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß.
- Hinweise zur Händehygiene bzw. Bereitstellung von Möglichkeiten zur Händedesinfektion zu Beginn und am Ende der Pausen.
- Die Konsumation von Speisen und Getränken erfolgt nicht in unmittelbarer Nähe der Ausgabestelle.
- Die Verabreichung von Speisen und Getränken durch den Betreiber des Pausenbuffets erfolgt möglichst nach Vorbestellung.
- Die Verabreichung von Speisen und Getränken erfolgt an (Steh-)Tischen für max. vier Personen. Die Stehtische sind so eingerichtet, dass zwischen den Besuchergruppen der Mindestabstand vorliegt.
- An den Tischen befinden sich keine Gegenstände, die zum gemeinsamen Gebrauch durch die Kunden bestimmt sind.

Maßnahmen betreffend der Nutzung sanitärer Einrichtungen

- Alle WC-Anlagen im öffentlichen Publikumsbereich sind bei allen Konzerten geöffnet. So stehen den Besuchern 5 WC und 2 Behinderten-WC zur Verfügung, damit sollen Warteschlangen vor den WC-Anlagen vermieden werden.
- Für alle WC-Anlagen wurde ein spezieller Reinigungsplan erstellt. Damit wird sichergestellt, dass vor dem Einlass, vor der Pause und vor Ende der Vorstellung alle WC-Anlagen gereinigt werden.
- Ausschließliche Verwendung von Einweg-Papier-Handtüchern
- Zurverfügungstellung von Selbstdesinfektionsmöglichkeiten in allen WC-Anlagen
- Die Warteschlangen vor den WC-Anlagen werden von speziell geschulten Mitarbeitern beobachtet und wenn notwendig, in geordnete Bahnen gelenkt.
- Desinfektion von Türklinken, Geländer und Armaturen vor dem Einlass, vor der Pause und vor Ende der Vorstellung
- Die Ablageflächen bei den Garderoben werden vor dem Einlass, vor der Pause und vor Ende der Vorstellung desinfiziert.



5.3. Technisch spezifische Hygienevorgaben

In den Sälen des Konzerthauses sind moderne Systeme zur Raumbelüftung im Einsatz. Die zur Zeit gültigen behördlichen Vorgaben für den Gesamt-Luftvolumenstrom werden auch bei einer reduzierten Besucherzahl eingehalten. Die Mitarbeiter des Konzerthauses, die die RLT-Anlage betreuen, sind auf die Wichtigkeit einer ausreichenden Außenluftzufuhr hingewiesen worden. Die Außenluft wird den Sälen direkt über Zuluftöffnungen zugeführt, eine Überströmung aus anderen Bereichen wird vermieden.

Auf eine Maximierung des Luftaustausches wird besonders geachtet. Die in die Säle zugeführte Luft passiert - wenn nötig - einen Heißluft-Dampfbefeuchter und wird durch die hohen Temperaturen (Wasserdampf) in diesem Bereich sterilisiert. Die relative Luftfeuchtigkeit in der Zuluft ist zwischen 40 und 48% bei 22 bis 26 Grad Celsius Raumtemperatur steuerbar.

Die Leistungsdaten der RLT-Anlage werden regelmäßig aufgezeichnet und evaluiert. Damit ist gewährleistet, dass Verbesserungen rasch umgesetzt werden können und die Daten für nachträgliche Analysen zur Verfügung stehen.

5.4. Organisatorisch spezifische Hygienemaßnahmen

Zur Umsetzung der Maßnahmen im Publikumsdienst erfolgt eine Schulung der Mitarbeiter durch die Publikumsdienstleitung mit folgenden Schwerpunkten:

- Aufklärung über die gesetzlichen Bestimmungen, die für die Durchführung von Veranstaltungen gelten.
- Information über alle „Hot Spots“ des Konzerthauses, die zentrale Bedeutung für Personenkontakte haben, und Erklärung der Maßnahmen, die zur Einhaltung von Social/Physical Distancing gesetzt werden, z.B. Eingang/Ausgang, Kassabereich, Garderobe, Sanitäranlagen, Pausenbuffets.
- Information über die Wichtigkeit der regelmäßigen Händehygiene und Hinweis auf die Möglichkeiten der Händedesinfektion.
- Information über die Wichtigkeit der regelmäßigen Lüftung von Räumen.
- Schulung über das richtige Tragen der den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung.
- Erkennung von Risiken wie Unterschreitung des Mindestabstandes oder Nicht-Verwendung von Mund-Nasen-Schutz.
- Gezieltes Ansprechen von Personen, die Sicherheitsmaßnahmen nicht einhalten und weitere Vorgehensweise nach Hausordnung.
- In Erinnerung rufen der Prozessbeschreibung, wie im Falle eines Verdachts auf Auftreten einer SARS-CoV-19-Infektion und Absonderung dieser Personen im Quarantänerraum vorzugehen ist (Entfernung von Publikumsbereichen und Räumen für Mitarbeiter, um allfällige Kontakte zu vermeiden, Kontakt des diensthabenden Arztes).
- Aufklärung über die speziellen Verhaltensregeln für den Publikumsdienst.



5.5. Besondere Maßnahmen für den Backstage-Bereich

Sämtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterliegen bereits bisher allen rechtlichen Schutzmaßnahmen insbesondere des Arbeitnehmerinnenschutzgesetzes (ASchG). Bei der Ausübung der beruflichen Tätigkeit gemäß § 3 Abs. (3) COVID-19-LV kann der Mindestabstand von einem Meter wegen der Eigenart der künstlerischen Tätigkeit nicht immer eingehalten werden. Zur Minimierung des Infektionsrisikos gelten für den Backstage-Bereich besondere Schutzmaßnahmen.

- Der Zugang zum Backstage-Bereich ist nur jenen Personen erlaubt, die aus beruflichen Gründen dort sein müssen. Diese Einschränkung schließt auch die Mitarbeiter des Konzerthauses ein.
- Der Backstage Bereich wird konsequent für Besucherinnen und Besucher aus dem Publikum gesperrt. Eine mit dem jeweiligen Solisten oder Dirigenten abgestimmte möglichst kleine Anzahl von Besuchern kann über Anmeldung bei dem betreuenden Inspizienten zugelassen werden.
- Die Mitarbeiter des Konzerthauses, die regelmäßig im Backstage-Bereich tätig sein müssen, führen ein tägliches Kontakttagebuch oder verwenden die Stopp Corona-App.
- Für die Mitarbeiter des Hauses gilt konsequente Masken-Tragepflicht ab dem Moment, in dem mit Kontakten mit Musikerinnen oder Musikern zu rechnen ist und für die Zeit, in der sich Publikum in den Räumlichkeiten aufhält.
- Der Aufenthalt auf der Bühne und das Betreten der Künstlerzimmer ist auf das absolut zeitlich unbedingt notwendige Ausmaß zu beschränken.
- Für alle Musikerinnen und Musiker und sonstige Mitwirkende auf der Bühne gilt die Maskenpflicht ab Betreten des Hauses bis zum Erreichen der Künstlergarderoben.
- Künstler, die sich im Backstage-Bereich aufhalten, sind zur Einhaltung eines Abstandes von mindestens einem Meter angehalten. Ist dieser Abstand gewahrt, dann besteht im Backstage-Bereich für die Künstler keine Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes.
- Allen auftretenden Orchestern wird der „amerikanische“ Auftritt empfohlen (kein gemeinsamer Auftritt).
- Für die transparente Durchsetzung der Corona bedingten Hygienemaßnahmen wird ein zweisprachiges Merkblatt als Verhaltensanweisung entwickelt. Dieses haben sämtliche an einer Veranstaltung extern Mitwirkende (bei Kollektiven ein vertretungsbefugtes Organ) als Verstanden zu zeichnen (... verstanden und bereit Verhalten anzupassen).
- Die Mitarbeiter werden angewiesen konsequent auf alle körperlichen Kontakte mit Musikinnen oder Musikern nach einem Auftritt, wie etwa die Gratulation per Handschlag, zu verzichten.
- In den Künstlerzimmern stehen Handdesinfektionsmittel zur Verfügung.
- Funkgeräte/Pager sind täglich vor Inbetriebnahme ausschließlich mit Hilfe der vom Konzerthaus zur Verfügung gestellten Reinigungsmittel zu reinigen. Eine Einschulung für die fachgerechte Reinigung wird es geben.
- Die Inspiziententableaus sind täglich vor Inbetriebnahme ausschließlich mit Hilfe der vom Konzerthaus zur Verfügung gestellten Reinigungsmittel zu reinigen. Eine Einschulung für die fachgerechte Reinigung wird es geben.

- Mikrofone für Durchsagen auf der Bühne sind vor der Inbetriebnahme ausschließlich mit Hilfe der vom Konzerthaus zur Verfügung gestellten Reinigungsmittel zu reinigen. Eine Einschulung für die fachgerechte Reinigung wird es geben.



Wien, 31.07.2020